

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen hat in ihrer Sitzung am 03.11.2025 nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wertstoffhof Bad Wildungen (Wertstoffhof-Ordnung) beschlossen.

Benutzungs- und Gebührenordnung Wertstoffhof Bad Wildungen (Wertstoffhof-Ordnung)

§ 1 Betreiber

Der Wertstoffhof wird durch die Stadt Bad Wildungen betrieben.

§ 2 Zugelassene und nicht zugelassene Abfälle

Am Wertstoffhof werden folgende Abfälle angenommen:

- (1) Pflanzliche Abfälle
 - a) verholzter Baum- und Strauchschnitt
 - b) Krautige Grünabfälle, Grasschnitt, Wurzelunkräuter, soweit nicht unter 3 b) ausgeschlossen.
Bindematerial jeglicher Art ist zu entfernen und wieder mitzunehmen. In Säcken angeliefertes Material ist zur Kontrolle auszuleeren, entspricht das Material dem Abs. 1 ist die Verpackung wieder mitzunehmen. Entspricht das Material nicht den Anforderungen, ist es komplett wieder einzusammeln und mitzunehmen.
- (2) Weitere zugelassene Abfälle
 - a) Sperrmüll
 - b) Altkleider

Nicht zugelassene pflanzliche Abfälle sind

- (3) a) Belastetes Material, wie z. B. Grasschnitt von Wegrändern stark befahrener Straßen, von Treibstoffen oder sonstigen Chemikalien durchtränkte Grasnarben usw.
- b) Mit Störstoffen durchsetzte Grünabfälle (Metalle, Kunststoffe, Glas usw.)

§ 3 Öffnungszeiten

Der Wertstoffhof ist ganzjährig geöffnet. Der Magistrat kann in eigener Zuständigkeit abweichende Öffnungszeiten festlegen.

Der Magistrat kann den Wertstoffhof schließen, wenn dies aus Gründen der Einhaltung der Betriebsgenehmigungen oder aus sonstigen organisatorischen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Benutzer

Die Nutzung des Wertstoffhofs ist Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Wildungen sowie Eigentümern von Grundstücken in Bad Wildungen vorbehalten.

Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Edertal sowie Eigentümern von Grundstücken in der Gemeinde Edertal ist gestattet, Abfälle gemäß § 2 (1) anzuliefern.

Benutzer des Wertstoffhofs sind alle Selbstanlieferer. Für stichprobenartige Kontrollen ist der Personalausweis (oder Grundbesitzabgabenbescheid) bereitzuhalten.

§ 5

Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt,

- die Überprüfung der Kriterien des § 4 anhand von Ausweiskontrollen vorzunehmen,
- die Annahme ungeeigneten Materials oder sonstigen Materials zu verweigern, das nicht den Annahmebedingungen gemäß § 2 entspricht,
- Anordnungen zur geordneten Ablagerung zu erteilen,
- Anordnungen aller Art zu erteilen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs erforderlich sind.

§ 6

Annahmeentgelt

Das Annahmeentgelt ist vor der Entladung vor Ort zu entrichten.

- Vorholzter Baum- und Strauchschnitt: kostenlos
- Grünabfälle:
 - Kofferraumfüllung: 5,00 €
 - Anhängerladung: 10,00 €
- Sperrmüll: • kostenlos / haushaltsübliche Mengen
- Altkleider: • kostenlos

§ 7

Ausschluss von der Benutzung, Ordnungswidrigkeiten

Der Betreiber kann Benutzer von der Benutzung des Wertstoffhofs ganz oder zeitweilig ausschließen, wenn

- den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge geleistet wird,
- wiederholt Material anliefert wird, das den Annahmekriterien nicht entspricht,
- in sonstiger Art und Weise der Betrieb des Wertstoffhofs gestört wird

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ungenehmigt Abfälle jeglicher Art an oder in das Wertstoffhofgelände verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Wildungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Wildungen, 21.11.2025

Otto
Erster Stadtrat